

(Nr. 428.) Desgleichen des Cantors Martin in Benig und Genossen, das Lehreremertirungsgesetz betreffend.

Präsident Haberkorn: An die erste Deputation.

(Nr. 429.) Desgleichen des städtischen Vereins zu Leipzig, die Ablehnung eines etwaigen Postulats zum Bau des Hoftheaters in Dresden betreffend.

Präsident Haberkorn: Ein etwaiges Postulat würde seiner Zeit der zweiten Deputation zu überweisen sein. Will daher die Kammer für diesen Fall auch diese Eingabe der zweiten Deputation überweisen? — Ueberwiesen.

(Nr. 430.) Petition der Gemeinden Taunenberg und Genossen um den Bau eines Chausseetractes von Taunenberg bis Schönfeld an der Chemnitz-Annaberger Staatsbahn.

Präsident Haberkorn: An die zweite Deputation.

Dies waren die Gegenstände der heutigen Registranoë. — Wir können zur Tagesordnung übergehen und zwar zum ersten Gegenstand, zum Directorialvortrag, die Wahl des Herrn Abg. Richter betreffend\*). Der Vortrag liegt der Kammer gedruckt vor und lautet:

Nachdem infolge eines aus dem Kreise der Wähler erhobenen Einspruchs die Zweite Kammer in ihrer zweiten öffentlichen Sitzung am 4. October 1869 die im 36. ländlichen Wahlkreise vor dem Zusammentritte des Landtags erfolgte Wahl des Mühlen- und Fabrikbesizers Schulze in Meinersdorf wegen des demselben gerade zur Zeit der Wahl geschilt habenden Genius für ungiltig erklärt und beschlossen hatte, das königl. Ministerium des Innern um schleunigste Anordnung einer Neuwahl in dem gedachten Bezirke zu ersuchen, dieser Beschluß auch dem königl. Ministerium des Innern mit entsprechendem Ersuchen seitens des Präsidiums angezeigt worden, so ist bei der diesfalls angeordneten anderweiten Wahl, wie aus der Mittheilung des königl. Gesamtministeriums vom 28. October 1869 erhellet, der Secretär des landwirthschaftlichen Kreisvereins im Erzgebirge, Carl Gustav Esaias Richter zu Chemnitz, zum Abgeordneten ernannt worden.

Derselbe ist am 29. October 1869, obgleich der Abg. Ludwig dagegen um deswillen, weil dessen Wahl wegen unterlassener rechtzeitiger Bekanntmachung des Wahltags ungiltig sei und deshalb auch aus dem Wahlkreise selbst Einspruch erfolgen werde, Verwahrung einlegte, als Mitglied der Kammer vereidigt und eingewiesen worden. Am 30. desselben Monats ging dann ein Wahlanspruch C. C. Hahn's in Thalheim und 4 Genossen und am 1. November c. ein dergleichen August Wilhelm Lasch's in Meinersdorf und 16 Genossen bei der Kammer unmittelbar ein und am 4. November c. überreichte Abg. Ludwig die unter den Beilagen zu diesem Vortrage sub B abgedruckte Deduction seiner Ansicht über die Ungiltigkeit der Richter'schen Wahl.

Die untereinander wörtlich übereinstimmenden Einsprüche von C. C. Hahn in Thalheim und Genossen und von August Wilhelm Lasch in Meinersdorf und Genossen folgen im Wesentlichen ganz dem Ideengange der mit abgedruckten Ludwig'schen Deduction, enthalten wenigstens keinen in den Thatfachen oder im Rechte beruhenden Grund für die durch sie angestrebte Ungiltigkeitserklärung der Richter'schen Wahl, der nicht auch in der Ludwig'schen Eingabe angeführt wäre, und es bedarf daher, da letztere gedruckt vorliegt, hier keines weiteren Eingehens auf den Inhalt dieser Einsprüche.

Das thatsächliche Anführen auf welches sich die Einsprüche stützen, beruht insofern in Richtigkeit, als die in § 43 des Wahlgesetzes vom 1. December 1868 vorgeschriebene Bekanntmachung in keinem der Wahlbezirke, aus welchem der 3. ländliche Wahlkreis zusammengesetzt ist, acht Tage vor dem auf den 9. October 1869 anberaumt gewesenen Wahltage erlassen worden sein kann. Denn die vom Wahlcommissar an die einzelnen Wahlvorsteher, beziehentlich Gemeindevorstände erlassene Aufforderung, die jedem von ihnen gleichzeitig zugefertigte Bekanntmachung, nach vorheriger Ausfüllung hinsichtlich des Ortsnamens und des Wahllocals, sofort anzuschlagen, ist nach Ausweis der Acten den Betreffenden erst am 13. und theilweise am 14. (keinem derselben aber erst am 15.) October behändigt worden. Ist nun auch bei Einreichung der Wahlprotokolle an den Wahlcommissar allenthalben vom Wahlleiter bezeugt, daß die in § 43 des Wahlgesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung unter Berücksichtigung der Bestimmung in § 49 gehörig erlassen worden ist und findet sich auch in den Acten kein Anhalt dafür, daß die Aushängung jener Bekanntmachungen nicht, wie angeordnet war, sofort erfolgt ist, so liegt doch zwischen dem 14. und auch schon zwischen dem 13. und dem 19. October jedenfalls keine achttägige Frist.

Das Directorium ging nun zwar von der Ansicht aus, daß unter gewöhnlichen Umständen eine Wahl, bei welcher die Bekanntmachung der Abgrenzung des Bezirks, sowie des Orts und der Zeit für Abgabe der Stimmzettel seitens sämtlicher Wahlvorsteher unter Nichtbeachtung der in § 43 vorgeschriebenen Frist erfolgt wäre, im Falle eines darauf begründeten Einspruchs wohl schwerlich von Seiten der Kammer, welcher darüber nach § 34 die Entscheidung zusteht, für gültig angesehen werden würde, wenn schon das Gesetz nicht ausdrücklich die Ungiltigkeit der Wahl als Folge einer Vernachlässigung dieser Vorschrift hingestellt hat. Der vorliegende Fall war aber zufolge der Bezugnahme auf § 49 nicht bloß von den Wahlvorstehern und dem Wahlcommissar, sondern auch vom königl. Ministerium des Innern, das an den Commissar verfügt hatte, in Gemäßheit der Vorschriften in §§ 32, 48 und 49 des Wahlgesetzes ungesäumt die Vornahme einer anderweiten Wahl zu veranlassen, als ein solcher angesehen worden, in welchem es eben für jene Bekanntmachung gesetzlich einer achttägigen Frist gar nicht bedürfte.

Um nun die Gesichtspunkte, von welchen aus das königl. Ministerium des Innern, in entschiedenem Gegensatz zu der in den späteren Einsprüchen gegen die Wahl vertretenen Ansicht, § 49 des Wahlgesetzes auf den vorliegenden Wahlfall für anwendbar hielt, näher kennen zu lernen, sowie auch wegen der Wichtigkeit des durch die Entscheidung über den gegenwärtigen Wahlanspruch für

\*) Vergl. L. M. II. K. S. 702.